

22. Fallen freiwillige Pfandbestellungen unter die „unentgeltlichen Verfügungen“ im Sinne des §. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses?

III. Civilsenat. Ur. v. 24. Februar 1882 i. S. H. (Kl.) w. Sp. (Bekl.)
Rep. III. 528/81.

I. Landgericht Hechingen.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Die Revisionsklägerin wirft dem Urteile der Vorinstanz vor, daß die angefochtene Hypothekbestellung als eine unentgeltliche Verfügung anzusehen, und demnach über die Anfechtung derselben nicht, wie geschehen, aus Nr. 1 und 2 des §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1879, sondern aus Nr. 3 dieses Paragraphen zu entscheiden gewesen sei. Dieser Vorwurf ist unbegründet. Die Bestimmungen des §. 3 sind denjenigen der §§. 24 und 25 R.D. nachgebildet, und es sind daher die Ausdrücke des §. 3: „entgeltliche Verträge“, „unentgeltliche Verfügungen“ in demselben Sinne zu verstehen, welchen die Konkursordnung mit ihnen verbindet. Nun ist aber nicht bloß in den Motiven zu §. 23 Nr. 2 R.D. die Ansicht vertreten, daß eine Hypothekbestellung, auch wenn sie freiwillig vorgenommen ist, weil der Gläubiger durch sie immer nur, wenn auch sicherer, dasjenige erhalten solle, was er bereits zu fordern habe, als eine entgeltliche Verfügung anzusehen sei, sondern es ergibt sich auch aus dem Gesetze selbst, daß dasselbe die freiwillig vorgenommenen Hypothekbestellungen nicht zu den unentgeltlichen Verfügungen rechnet. Denn während die unentgeltlichen Verfügungen gemäß §. 25 R.D. (Nr. 3 und 4 des §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1879) auch dem

gutgläubigen Empfänger gegenüber anfechtbar find, wird nach §. 23 Nr. 2 R.D. die Anfechtung derjenigen Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger eine Sicherung gewähren, die er nicht zu beanspruchen hatte — und zu diesen Rechtshandlungen gehören insbesondere die freiwilligen Pfandbestellungen —, selbst wenn sie nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage oder in den letzten zehn Tagen vorher vorgenommen sind, ausgeschlossen durch den Beweis der Gutgläubigkeit des Gläubigers, und im §. 25 Nr. 2 R.D. (§. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879) hat der Gesetzgeber für nötig gehalten, neben den von dem Gemeinschuldner zu Gunsten seines Ehegatten vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen noch besonders aufzuführen die von ihm ohne Verpflichtung bewirkte Sicherstellung des eingebrachten Vermögens seiner Ehefrau.“ . . .